

Entgeltordnung für den Schulbetrieb des Musikalisch-Sportlichen Gymnasiums

An den Schulen der Dr. P. Rahn & Partner, Schulen in freier Trägerschaft, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH wird Schulgeld erhoben. Neben der staatlichen Finanzhilfe sind die von den Personensorgeberechtigten aufzubringenden finanziellen Mittel eine entscheidende Säule für die wirtschaftliche Sicherstellung der Schule. Damit der Schulbesuch Schülerinnen/Schülern aus finanziellen Gründen nicht verwehrt wird, wurde eine Staffelung des Schulgeldes aufgrund der jährlichen Summe der Einkünfte sowie der erhaltenen Entgeltersatzleistungen eines Kalenderjahres (= „erhaltene Jahresleistungen“ im Sinne dieser Entgeltordnung) der Personensorgeberechtigten vorgenommen.

1. Schulgeld und Staffelung

Das Schulgeld ist als durchlaufende Jahreszahlung kalkuliert. Es wird deshalb auch für die Ferienzeit, für Sonn- und Feiertage und sonstige Einschränkungen des Schulbetriebes erhoben. Es ist in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu zahlen und jeweils zum Ersten eines Kalendermonats per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage für die Schulgeldberechnung ist die Summe der „erhaltenen Jahresleistungen“ der Personensorgeberechtigten des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (Referenzjahr). Die erhaltenen Jahresleistungen setzen sich aus der Summe der Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Entgeltersatzleistungen zusammen. Unter Entgeltersatzleistungen sind Leistungen im Sinne des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a), b), c), d) und j) EStG (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw.) in der jeweils zu Beginn des Schuljahres geltenden Fassung zu verstehen.

Bei Selbständigen wird die jahresdurchschnittliche Summe der Einkünfte der letzten drei Kalenderjahre vor Schuljahresbeginn zugrunde gelegt, dauert die Selbständigkeit kürzer an, so ist die jahresdurchschnittliche Summe der Einkünfte über die Dauer der Selbständigkeit zu berechnen.

Soweit zum Zeitpunkt der Eigenerklärung noch kein Steuerbescheid zum Referenzjahr vorliegt, so sind die erhaltenen Jahresleistungen anhand von geeigneten Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertungen o.ä.) möglichst genau zu schätzen.

Die Eingruppierung in die Staffelung und damit das „geschuldete Schulgeld“ erfolgt durch den Schulträger auf Basis der Eigenerklärung der Schulvertragspartner mit Abgabe des Schulvertrages.

Der Schulvertragspartner hat eingruppierungsrelevante Änderungen der erhaltenen Jahresleistungen des jeweiligen Referenzjahres spätestens bis 30.06. eines Jahres beim Schulträger anzuzeigen, woraufhin eine erneute Eingruppierung in die Staffelung für das kommende Schuljahr erfolgt.

Der Schulträger ist berechtigt, Stichproben über die korrekte Eingruppierung in die Staffelung durchzuführen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, geeignete Nachweise innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch unseren Wirtschaftsprüfer einzureichen, das sind insbesondere:

- Einkommensteuerbescheid(e) und wenn diese nicht vorhanden sind entsprechende, geeignete Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens (betriebswirtschaftliche Auswertungen etc.) für das Referenzjahr,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung(en) des Referenzjahres,
- Bescheide über die erhaltenen Entgeltersatzleistungen von der jeweils zuständigen Stelle.

Werden die für die Stichprobe erforderlichen Unterlagen auch nach nochmaliger Aufforderung und Fristsetzung von vier Wochen nicht vorgelegt, gilt der Schulvertragspartner rückwirkend für das betreffende Schuljahr als in der Stufe 7 eingruppiert.

Ergibt sich bei der Prüfung, dass eine fehlerhafte Eigenerklärung abgegeben wurde und dadurch eine zu niedrige Eingruppierung erfolgte, oder werden die für die Stichprobe erforderlichen Unterlagen auch nach nochmaliger Aufforderung und Fristsetzung von vier Wochen nicht vorgelegt, ist für den geprüften

Zeitraum die Differenz zwischen gezahltem Schulgeld und geschuldetem Schulgeld nach Bezifferung und Zahlungsaufforderung durch den Schulträger binnen eines Monats nachzuzahlen.

1. Kind

Stufe	erhaltene Jahresleistungen der Personensorgeberechtigten	Gesamtjahresbetrag 1. Kind	1. Kind monatlicher Betrag per SEPA-Lastschrift	Einordnung erfolgt durch die Sorgeberechtigten (bitte in der betreffenden Zeile mit Datumsangabe durch beide Sorgeberechtigte zu unterschreiben)
				Datum ↓ Unterschrift ↓
1	bis 34.999 €	1.200,00 €	100,00 €	
2	bis 54.999 €	2.400,00 €	200,00 €	
3	bis 99.999 €	2.940,00 €	245,00 €	
4	bis 119.999 €	3.480,00 €	290,00 €	
5	bis 134.999 €	4.020,00 €	335,00 €	
6	bis 154.999 €	5.040,00 €	420,00 €	
7	ab 155.000 €	5.988,00 €	499,00 €	

2. Geschwisterermäßigung

1. Eine Geschwisterermäßigung kann für Verträge für folgende Personen beantragt werden:
 - eigene Kinder eines Sorgeberechtigten
 - Pflegekinder im Sinne von § 1688 Abs. 1, 2 und 4 BGB
2. Voraussetzungen für die Gewährung dieser Geschwisterermäßigung:
 - Mindestens für ein Geschwisterkind besteht ein Vertrag mit Vereinbarung eines einkommensabhängigen Schulgeldes.
 - Mindestens zwei Geschwisterkinder besuchen zur gleichen Zeit eine Leipziger Schule des Trägers.
 - Diese Geschwisterermäßigung kann nur exklusiv und nicht in Kombination mit Regelungen in anderen Verträgen in Anspruch genommen werden.
 - Ermäßigungen auf das Schulgeld können ab dem Schuljahr 2023/2024 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Regelung zur Geschwisterermäßigung auch nur noch nach diesen Regularien erfolgen; Ermäßigungsregelungen aus anderen Verträgen sind auf diese Fälle nicht alternativ anwendbar.
 - Wenn eine der Voraussetzungen unter Ziff. 1 oder 2. entfällt, entfällt mit sofortiger Wirkung auch eine gewährte Geschwisterermäßigung.

3. Höhe der Geschwisterermäßigung:
 - Das Schulgeld ermäßigt sich für jedes Geschwisterkind um 25 %. Als Schulgeld gilt nur der in der Entgeltordnung tatsächlich als solcher bezeichnete Betrag, die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf andere Beträge, wie z. B. den Konzeptbeitrag.
4. Antragserfordernis:
 - Die Geschwisterermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.
 - Der Antrag ist für das kommende Schuljahr bis spätestens 30. Juni des Jahres mindestens in Textform beim Träger zu stellen. Eine Schulgeldermäßigung unterjährig findet nicht statt.
 - Die Gewährung der Ermäßigung erstreckt sich immer nur auf das jeweilige Schuljahr und muss für jedes Schuljahr separat neu beantragt werden.
 - Der Antrag kann abgelehnt werden, sofern offene Forderungen bestehen.

3. Sonstige Entgelte

Für die Aufnahme von Schülerinnen/Schülern ist eine einmalige, auch im Fall des Rücktritts von dem Schulvertrag, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr von 200,00 € an den Schulträger zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit Unterzeichnung des Vertrages fällig und zahlbar. Gleiches gilt für die Kostenpauschale für die Schülerschulweisungskarte (die auch als elektronische Identifikationskarte für die Mensaversorgung genutzt werden kann) in Höhe von einmalig 5,00 €. Treten die Personensorge-berechtigten vom Schulvertrag zurück, verfallen sowohl Aufnahmegebühr als auch die Kostenpauschale für den Schülerschulweis. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Bleibt der Schulvertrag bestehen, so werden 150,00 € der Aufnahmegebühr auf die zu zahlende Kautionsangerechnet. Das bedeutet, dass der Kautionsbetrag in Höhe von 350,00 € abzüglich des zu verrechnenden Guthabens aus der Aufnahmegebührpauschale in Höhe von 200,00 € per Lastschrift eingezogen wird. Die Schülerschulweisungskarte ist nach Ende des aufgedruckten Gültigkeitszeitraums oder/und bei Beendigung des Schulverhältnisses zur Entwertung und ggf. zum kostenfreien Ersatz an die Schule zurückzugeben; eine Erstattung der Kostenpauschale in Höhe von 5,00 € erfolgt nicht. Für Ersatzschülerschulweisungskarte (aufgrund Verlusts oder Beschädigung o. ä.) wird eine Kostenpauschale von 10,00 € erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt 75,00 €. Mit Zulassung zur Prüfung wird diese unabhängig von der Teilnahme an der Prüfung fällig.

Zeugnisse und Bescheinigungen werden den Schülerinnen/Schülern durch den Schulträger kostenlos ausgestellt. Für die Zeugniszweitschrift erheben wir eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro und für die Kopie einer Prüfungsarbeit 5,00 Euro. Die sonstigen Entgelte sind immer zu 100 % zu zahlen.

4. Einzugsermächtigung

Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Schulträger hinsichtlich aller vorbezeichneten Zahlungsverpflichtungen mit Abschluss dieses Schulvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Rückbuchung von berechtigten Lastschriften werden die Zahlungspflichtigen mit einer Kostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Rückbuchung belastet. Es wird folgende Tilgungsvereinbarung geschlossen: Zahlungen werden immer zuerst auf offene Kostenpauschalen für Rückbuchungen und erst danach auf das Schulgeld und sonstige Entgelte verrechnet. Von dem SEPA-Lastschriftmandat kann in Fällen, in denen kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden kann, auf Antrag abgesehen werden. In diesen Fällen wird eine monatliche Kostenpauschale von 10,00 Euro auf den fälligen Betrag erhoben.

5. Erhöhungen

Der Schulträger ist berechtigt, die vorbezeichneten Beiträge i.d.R. zum Beginn eines Schuljahres (01.08. eines Jahres) angemessen, im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung um maximal 10 % innerhalb eines Schuljahres zu erhöhen. Eine Erhöhung ist den Personensorgeberechtigten spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Erhöhung schriftlich mitzuteilen.

6. Datenschutz

Wir versichern, dass Ihre Daten nach Datenschutzgrundverordnung behandelt werden und die entsprechenden Mitarbeiter nach Datenschutzgrundverordnung Artikel 5 auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

Die Entgeltordnung tritt zum Schuljahr 2024/25 in Kraft.